

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH PSYCHOLOGIE UND PHILOSOPHIE

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Psychologie und Philosophie** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit im Unterricht
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien, ordentliche Mitschrift
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Durchführung von Schülerversuchen, Zusammenräumen des Arbeitsplatzes
- Verfassen von Protokollen zu Lehrausgängen
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich oder online)

2. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Tests
 - Dauer Unterstufe: max. 15 min
 - Dauer Oberstufe: max. 20 min
 - Unterrichtsstoff der letzten 6-8 Unterrichtswochen

3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate, Präsentationen).

4. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).